

Gebührensatzung

über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen vom 27. März 2014 in der Fassung des III. Nachtrages vom 19. Dezember 2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), des § 15 Gesetz über den Rettungsdienst (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458) und der §§ 2, 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Hagen am 27.03.2014 folgende Satzung für den Rettungsdienst der Stadt Hagen beschlossen:

§ 1 - Aufgabe des Rettungsdienstes ¹⁾

(1) Die Stadt Hagen ist Träger des Rettungsdienstes gemäß Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458 / SGV NRW 215) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Träger des Rettungsdienstes ist verpflichtet, eine bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung einschließlich der notärztlichen Versorgung im Rettungsdienst und des Krankentransports sicherzustellen. Beide Aufgabenbereiche bilden eine medizinisch-organisatorische Einheit der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr.

(3) Aufgabe des Rettungsdienstes ist gemäß § 2 RettG NRW, bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden mit Notarzt- oder Rettungswagen in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus zu befördern. Hierzu zählt auch die Beförderung von erstversorgten Notfallpatientinnen und Notfallpatienten zur Diagnose und geeigneten Behandlungseinrichtungen. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten sind Personen, die sich infolge Verletzung, Krankheit oder sonstiger Umstände entweder in Lebensgefahr befinden oder bei denen schwere gesundheitliche Schäden zu befürchten sind, wenn sie nicht unverzüglich medizinische Hilfe erhalten.

(4) Der Krankentransport hat die Aufgabe, Kranken oder Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die nicht unter § 2 Abs. 1 RettG NRW fallen, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal mit Krankenkraftwagen oder mit Luftfahrzeugen zu befördern.

(5) Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.

(6) Der Rettungsdienst wird mit Unterstützung freiwilliger Hilfsorganisationen im Krankentransport als öffentliche Einrichtung betrieben.

§ 2 – Gebührenpflicht ²⁾

(1) Für die Inanspruchnahme und Bereitstellung des Rettungsdienstes werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Gebühren sind unter Berücksichtigung von § 14 Abs. 5 RettG NRW kalkuliert. Die Gebühr im Einzelfall wird nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist, berechnet.

(2) Bei der Inanspruchnahme von Krankenkraftwagen beginnt die Leistung mit der Alarmierung durch die Leitstelle und der Übernahme des Einsatzauftrages, in der Regel vom aktuellen Standort. Bei einer vorsorglichen Bereitstellung eines Krankenkraftwagens beginnt die Leistung mit Anordnung der Bereitschaft durch die Leitstelle.

(3) Über die einzusetzenden Rettungsmittel entscheidet die Leitstelle entsprechend der Anforderung des/der Bestellers/in und nach pflichtgemäßer Prüfung der eingegangenen Notfallmeldung.

Da die Stadt Hagen nur über bodengebundene Rettungsmittel verfügt, werden Luftrettungsmittel bei Bedarf extern angefordert. Die Kosten werden vom Betreiber des Luftrettungsmittels zusätzlich zur Rettungsdienstgebühr in Rechnung gestellt.

(4) Krankenkraftwagen im Sinne dieser Satzung sind Krankentransportwagen, Rettungswagen und Notarzteinsatzfahrzeuge.

(5) Für jede Inanspruchnahme des Rettungsdienstes nach § 2 RettG NRW – außer in der Notfallrettung (Notfallpatientinnen und Notfallpatienten) – muss eine ärztliche Verordnung (Notwendigkeitsbescheinigung) vorliegen; ggf. muss im Einzelfall zusätzlich eine vorherige Genehmigung der Krankenkasse (z.B. beim Transport zu ambulanten Behandlungen) vorgelegt werden.

(6) Bei missbräuchlicher Anforderung oder Inanspruchnahme des Rettungsdienstes wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe des sich aufgrund der Anforderung nach dieser Satzung ergebenden maßgeblichen Gebührentarifs erhoben.

(7) Die Mitnahme einer Begleitperson besteht im Rahmen verfügbarer Plätze und nur während des Transportes eines Patienten, nicht dagegen für den Rücktransport dieser Personen. Eine Begleitperson wird zum Fahrtziel gebührenfrei befördert. Ein Anspruch auf eine Mitnahme besteht nicht.

(8) Diese Satzung findet auch insoweit Anwendung, als die Stadt Hagen Aufgaben des Rettungsdienstes auf freiwillige Hilfsorganisationen übertragen hat und diese in Wahrnehmung dieser Aufgaben Krankentransporte (Nicht-Notfallpatienten) durchführen.

§ 3 - Allgemeine Regelungen zum Gebührentarif

(1) Maßstab der Gebühr ist die Art der benötigten Krankenkraftwagen, die Zahl der Transportierten, bei Fahrten außerhalb des Stadtgebietes die über das Stadtgebiet hinaus gefahrenen Kilometer von der Stadtgrenze bis zur Rückkehr, sowie im Falle der vorsorglichen Bereitstellung die Dauer der Bereitstellung. Dieses gilt auch analog für Notarzteinsatzfahrzeuge (nachbarliche Hilfe).

(2) Haben mehrere Personen gleichzeitig einen Krankenkraftwagen benutzt, erhöht sich die zu berechnende Gebühr entsprechend dem Gebührentarif. Diese Gebühr wird von den beförderten Personen anteilig erhoben.

(3) Fernfahrten können in Abhängigkeit des aktuellen Einsatzaufkommens übernommen werden. Darüber hinaus können Fernfahrten von der vorherigen Zahlung einer Gebühr in der voraussichtlichen Höhe oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung (Vorschuss oder Kostenanerkennnis der Krankenkasse beziehungsweise des Auftraggebers) abhängig gemacht werden.

(4) Die Gebühren für ein Notarzteinsatzfahrzeug werden bei Beratung, Untersuchung, Behandlung oder Versorgung eines Patienten / einer Patientin durch die Notärztin / den Notarzt erhoben. Ein anschließender Transport in einem Krankenkraftwagen wird gesondert in Rechnung gestellt.

§ 4 - Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer den Rettungsdienst in Anspruch nimmt; im Falle der missbräuchlichen Anforderung oder Inanspruchnahme der Verursacher.

(2) Sind mehrere Personen gebührenpflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Für Gebührenpflichtige, die Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse sind und aufgrund der empfangenen Leistung Ansprüche gegen die Krankenkasse haben, kann die Gebührenforderung unmittelbar mit der Kasse abgerechnet werden.

§ 5 - Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 6 – Härtefälle ³⁾

In Härtefällen kann die Stadt Hagen in Einzelfällen die festgesetzte Gebühr ermäßigen oder erlassen. Hierfür gilt die Dienstanweisung zu den Richtlinien über die Zuständigkeit bei Erlass, Niederschlagung und Stundung von Forderungen der Stadt Hagen (in der aktuellen Fassung).

§ 7 - Haftung

(1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die durch sie oder ihre Begleitperson schuldhaft verursacht werden.

(2) Die Stadt Hagen haftet nicht für Beschädigungen an Sachen des Benutzers / der Benutzerin, die sie zur Durchführung des Einsatzauftrages für erforderlich halten durfte.

(3) Für sonstige Sachschäden, die bei der Ausführung des Einsatzauftrages entstehen, haftet die Stadt Hagen dem Benutzer / der Benutzerin nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem dazugehörigen Tarif am 01. April 2014 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Berufsfeuerwehr Hagen vom 01. Januar 1981 außer Kraft.

Gebührentarif ⁴⁾

zur Satzung vom 27. März 2014 über die Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen.

Für die Leistungen bei Inanspruchnahme des Rettungsdienstes der Stadt Hagen werden folgende Gebühren erhoben:

1. Einsätze innerhalb des Stadtgebietes (unabhängig von den gefahrenen Kilometern)

612 € für die Nutzung von Rettungswagen (RTW)

474 € für die Nutzung von Notarzteinsatzfahrzeugen (NEF)

282 € für die Nutzung von Krankentransportwagen (KTW)

2. Fahrten über die Stadtgrenze hinaus *

Gebühr wie unter Ziffer 1. zuzüglich

ab und bis Stadtgrenze pro Fahrkilometer

2,50 €

3. Mehrfachnutzung eines Krankenkraftwagens

Bei gleichzeitiger Benutzung desselben Krankenkraftwagens durch mehrere Patienten oder Benutzung des Krankenkraftwagens bei Hin- und Rückfahrt durch verschiedene Patienten verringert sich die Transportgebühr

bei 2 Patienten für jeden auf

75 %

bei 3 Patienten für jeden auf

50 %

4. Wartezeiten

Wartezeiten bis zu 15 Minuten werden nicht berechnet;

darüber hinaus beträgt die Gebühr für jede angefangene ¼-Stunde

15,50 €

* Von der Berechnung der Auswärtskilometer sind die Anfahrten zum Gemeinschaftskrankenhaus Herdecke und zum Marienhospital Iserlohn-Letmathe ausgenommen.

1) § 1 Abs. 3 geändert durch den 1. Nachtrag vom 31. Mai 2016

2) § 2 Abs. 1 geändert durch den 1. Nachtrag vom 31. Mai 2016

3) § 6 geändert durch den 1. Nachtrag vom 31. Mai 2016

4) Ziffer 1 des Gebührentarifes zur Satzung zuletzt geändert durch den III. Nachtrag vom 19.12.2018

Öffentlich bekannt gemacht am 28. März 2014

I. Nachtrag vom 31. Mai 2016, in Kraft getreten am 01. Juni 2016, öffentlich bekannt gemacht am 03. Juni 2016

II. Nachtrag vom 27. Februar 2018, in Kraft getreten am 01. März 2018, öffentlich bekannt gemacht am 28. Februar 2018, Berichtigung öffentlich bekannt gemacht am 02.03.2018

III. Nachtrag vom 19. Februar 2019, in Kraft getreten am 01. Januar 2019, öffentlich bekannt gemacht am 21. Dezember 2018

Stand 01/2019